Planungskosten-Beitragsverordnung 2018

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat in ihrer Sitzung vom 18.04.2018 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskosten-Beitragsverordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau macht von ihrer Ermächtigung gemäß § 77a Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gemäß § 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 4 Bemessung

Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß § 2.

§ 5 Tarife

Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

lit a) bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten	Abgabenhöhe je
	je Quadratmeter	Quadratmeter
Für die ersten 1.000 m²	€ 4,19	€ 2,10
Für m² 1001 bis m² 2.000	€ 0,39	€ 0,20
Für m² 2001 bis m² 5.000	€ 0,21	€ 0,10
Für m² 5.001 bis m² 10.000	€ 0,08	€ 0,04
Ab m ² 10.000	€ 0,02	€ 0,01

lit b) bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten	Abgabenhöhe je
	je Quadratmeter	Quadratmeter
Für die ersten 1.000 m²	€ 3,20	€ 1,61
Für m² 1001 bis m² 2.000	€ 1,22	€ 0,62
Für m² 2001 bis m² 5.000	€ 0,70	€ 0,35
Für m² 5.001 bis m² 10.000	€ 0,35	€ 0,18
Ab m² 10.000	€ 0,15	€ 0,07

§ 6 Zuschläge

Zu den Abgabensätzen kommt noch folgender Zuschlag zur Anwendung: Bei der Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wird ein Zuschlag von 20% verrechnet.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

§ 8 Indexanpassung

Die Tarifansätze werden wertgesichert nach dem Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen – Branchenindizes nach ÖNACE 2008 wie er von der Statistik Austria jeweils verlautbart wird. Als Ausgangsbasis wir der Monat der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung bestimmt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres auf der Basis des zuletzt verlautbarten Wertes.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

Der Bürgermeister

Rupert Winter